

**Allgemeinverfügung Geflügelpest (HPAI);  
Tierseuchenrecht;**

Aufhebung des Verbotes von Ausstellungen, Märkten und Schauen mit Geflügel und Vögeln

Die Stadt Ansbach erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. Mit Ziffer II. der Allgemeinverfügung der Stadt Ansbach vom 24.11.2022, veröffentlicht in der FLZ am 25.11.2022, wurde die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikels 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, in der Stadt Ansbach verboten.
- II. Die Ziffer II. der vorgenannten Allgemeinverfügung der Stadt Ansbach vom 25.11.2022 wird mit Wirkung zum 01.07.2023 aufgehoben.
- III. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffer II. wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
- IV. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
- V. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Hinweise:**

1. Es gelten ansonsten auch weiterhin im gesamten Stadtgebiet Ansbach die in den Allgemeinverfügungen der Stadt Ansbach vom 21.10.2022 und 24.11.2022 genannten Anforderungen und Regelungen, insbesondere hinsichtlich der hierin enthaltenen Beschränkungen zur Abgabe im Reisegewerbe und den einzuhaltenden Biosicherheitsmaßnahmen bei der Geflügelhaltung sowie dem allgemeinen Fütterungsverbot für Wildvögel.
2. Die Anordnung betreffender Sicherheitsmaßnahmen und Auflagen für Ausstellungen, Märkte, Tierschauen und Veranstaltungen ähnlicher Art im jeweiligen Einzelfall durch die zuständigen Behörden bleibt vorbehalten.
3. Diese Allgemeinverfügung wie auch die Allgemeinverfügungen vom 21.10.2022 und 25.11.2022 samt jeweiliger Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen können im Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Nürnberger Straße 32, 91522 Ansbach, Zi.-Nr, 1.17 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Der jeweilige Inhalt der Allgemeinverfügungen ist zudem auf der Internetseite der Stadt Ansbach ([www.ansbach.de](http://www.ansbach.de)) veröffentlicht.

Stadt Ansbach, 27.06.2023  
gez. Thomas Deffner, Oberbürgermeister